

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

17.01.2019

Geschäftszeichen:

III 23-1.86.1-24/18

Nummer:

Z-86.1-83

Geltungsdauer

vom: **17. Januar 2019**

bis: **17. Januar 2024**

Antragsteller:

CELSION Brandschutzsysteme GmbH

Dresdener Straße 51

02625 Bautzen

Gegenstand dieses Bescheides:

Brandschutzabtrennung

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst acht Seiten und zehn Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwen- dungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffent- lichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeich- nungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allge- meine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand sind Brandschutzabtrennungen vom Typ "Vioparum 30" mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von innen¹.

Die Brandschutzabtrennung besteht im Wesentlichen aus einem Rahmen sowie einem ein- bzw. zweiflügeligen Abtrennungverschluss und wird in den Ausführungen und Abmessungen des Abschnittes 2.1.2 hergestellt.

Die jeweils werkseitig hergestellte Brandschutzabtrennung ist nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR², Abschnitt 3.2.2) für die Abtrennung von elektrischen Messeinrichtungen und Verteilern gegenüber notwendigen Treppenräumen und Räumen zwischen notwendigen Treppenräumen und Ausgängen ins Freie bestimmt.

Der Zulassungsgegenstand dient der Abtrennung der vorgenannten Verteiler, die in nicht begehbaren, an fünf Seiten geschlossenen Wandaussparungen eingebaut sind.

Der Funktionserhalt der Verteiler von elektrischen Leitungsanlagen, die von einem Zulassungsgegenstand abgetrennt werden, ist nicht Gegenstand dieses Bescheids.

Die Genehmigung gilt für die Anordnung der Brandschutzabtrennung an feuerwiderstandsfähigen Bauteilen.

Für die bestimmungsgemäße Anwendung der Brandschutzabtrennung muss diese stehend in Aussparungen massiver Wände (Restquerschnitt $d \geq 100$ mm) nach DIN 4102-4³ - mit Ausnahme von Wänden aus Hochlochziegeln - mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten angeordnet werden; siehe Abschnitt 3.2.2.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt/die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Die Brandschutzabtrennung gemäß diesem Bescheid muss den bei Brandprüfungen verwendeten Baumustern sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten brandschutztechnischen Nachweisen und Unterlagen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die Hinterlegungen sind vom Antragsteller dieser Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

Der Zulassungsgegenstand besteht im Wesentlichen aus einem Rahmen, einem ein- bzw. zweiflügeligen Abtrennungverschluss sowie Befestigungsmitteln.

Hinsichtlich der bauaufsichtlichen Anforderung (MLAR²) wurde im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens die Einhaltung der bauaufsichtlichen Belange nachgewiesen.

2.1.2 Abmessungen und Ausführungen

Die Brandschutzabtrennung wird in den Ausführungen und Abmessungen der Tabelle 1 sowie gemäß den Angaben der Anlagen 1, 4 und 5 hergestellt.

¹ geprüft in Anlehnung an
DIN EN 1364-1:1999

Feuerwiderstandsprüfungen für nichttragende Bauteile – Teil 1: Wände

² Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen in der Fassung vom 10.02.2015 (Redaktionsstand 5.4.2016)

³ DIN 4102-4:2016-05

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Tabelle 1: Außen- und Innenabmessungen [mm]

Typ	Gehäuse- verschluss		Außenabmessungen			Innenabmessungen		
			Höhe	Breite	Tiefe	Höhe	Breite	Tiefe
Vioparum 30	1-flügelig		580	445	60	426	329	0
	2-flügelig	min	580	800	60	426	684	0
		max	1670	1800	60	1516	1684	0

2.1.3 Baustoffe bzw. Bauprodukte für die Herstellung der Brandschutzabtrennung

2.1.3.1 Rahmen und Verschluss

Der Rahmen der Brandschutzabtrennung besteht aus Bauplatten (Gipsspanplatten) und Beschlägen, Bändern und Metallteilen⁴.

Die für die Befestigung der Brandschutzabtrennung an der Massivwand erforderlichen Bohrungen sind werkseitig im Rahmen angeordnet; siehe Anlage 4.

Der 1- bzw. 2-flügelige Verschluss besteht aus Bauplatten (Gipsspanplatten, Mineralfaserplatte), einem Schwenkhebelverschluss mit Triebriegelstangen sowie Beschlägen, Bändern, Griffen und Metallteilen⁴.

2.1.3.2 Dichtung

Die Dichtung für die Verschlüsse besteht aus werkseitig aufgebracht Profilen aus Kautschuk⁴.

Die Abdichtung zwischen Rahmen und Massivwand erfolgt mit Brandschutzkitt vom Typ "Crystal Cel"⁴.

2.1.4 Befestigungsmittel

Für die Befestigung der Brandschutzabtrennung an den angrenzenden Massivwänden sind allgemein bauaufsichtlich bzw. europäisch technisch zugelassene oder europäisch technisch bewertete Befestigungsmittel, die für den Verwendungszweck geeignet sind, entsprechend den statischen Erfordernissen zu verwenden; siehe Anlagen 4 und 6. Die besonderen Bestimmungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen bzw. europäisch technischen Zulassung oder europäisch technischen Bewertung sind zu beachten.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Brandschutzabtrennung ist werkseitig herzustellen.

Die für die Herstellung der Brandschutzabtrennung zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.3 und 2.1.4 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Der Antragsteller des von diesem Bescheid erfassten Bauproduktes (Brandschutzabtrennung) muss dem Verwender eine Montage- und Betriebsanleitung zur Verfügung stellen; sie muss in Übereinstimmung mit den besonderen Bestimmungen dieses Bescheides gefertigt sein.

Der Hersteller der Brandschutzabtrennung hat schriftlich in der Montage- und Betriebsanleitung ausführlich die für die Nutzung, den Unterhalt und die Instandhaltung sowie Überprüfung der Funktion der Brandschutzabtrennung notwendigen Angaben darzustellen.

⁴ Die Materialien sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und sind der fremdüberwachenden Stelle vom Antragsteller dieser Zulassung zur Verfügung zu stellen.

2.2.2 Kennzeichnung

Jede Brandschutzabtrennung muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Zusätzlich muss jede Brandschutzabtrennung vom Hersteller leicht erkennbar und dauerhaft lesbar mit folgenden Angaben gekennzeichnet werden

- Typenbezeichnung
- Herstelljahr
- Herstellwerk.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der werkseitig hergestellten Brandschutzabtrennung mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfung hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Brandschutzabtrennung mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Brandschutzabtrennung ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Überprüfung der Einhaltung der planmäßigen Abmessungen der Brandschutzabtrennung nach Abschnitt 2.1
- Überprüfung der ordnungsgemäßen Kennzeichnung der Brandschutzabtrennung nach Abschnitt 2.1

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Brandschutzabtrennung, der Baustoffe und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen,
- Abmessungen der Brandschutzabtrennung,
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen und
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels sind - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffenden Prüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk der Brandschutzabtrennung sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Brandschutzabtrennung durchzuführen und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Fremdüberwachung muss mindestens nachfolgende Maßnahmen umfassen:

- die Kontrolle der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle,
- die Kontrolle der Abmessungen der Brandschutzabtrennung,
- die Kontrolle der Kennzeichnung der für die Herstellung der Brandschutzabtrennung verwendeten Baustoffe sowie die Kennzeichnung der Brandschutzabtrennung selbst.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung

Hinsichtlich der Anordnung der Brandschutzabtrennung nach Abschnitt 1 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR²) und die technischen Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

Die Brandschutzabtrennung vom Typ "Vioparum 30" muss stehend in Aussparungen massiver Wände nach Abschnitt 1 angeordnet und mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4 befestigt werden.

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/
Allgemeine Bauartgenehmigung**

Nr. Z-86.1-83

Seite 7 von 8 | 17. Januar 2019

Durch die Aufstellung bzw. den Anbau der Brandschutzabtrennung darf die Standsicherheit, der Schallschutz und die Feuerwiderstandsdauer der angrenzenden Bauteile nach Abschnitt 1 – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt werden.

3.2 Bemessung

Der verbleibende Restquerschnitt der Massivwand muss die bestehenden Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer (mindestens Feuerwiderstandsdauer F30 nach DIN 4102-2), den Schallschutz und die Standsicherheit erfüllen. Der planungstechnische Nachweis ist hierfür zu erbringen.

3.3 Ausführung**3.3.1 Allgemeines**

Die Brandschutzabtrennung ist entsprechend der Montage- und Betriebsanleitung des Antragstellers und den nachfolgenden Bedingungen aufzustellen:

Hinsichtlich der Aufstellung nach Abschnitt 1 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR²) und die technischen Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

Die Brandschutzabtrennung darf nicht nachträglich mit weiteren Anstrichen oder Beschichtungen versehen werden.

3.3.2 Aufstellung

Die Brandschutzabtrennung vom Typ "Vioparum 30" ist stehend in Aussparungen massiver Wände gemäß Abschnitt 1 anzuordnen und über Bohrungen nach Abschnitt 2.1.3.1 mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4 zu befestigen; siehe Anlagen 4 bis 6.

Für den Verschluss der Fuge zwischen Rahmen und Massivwand ist das Brandschutzkitt entsprechend Abschnitt 2.1.3.2 zu verwenden; siehe Anlage 7.

3.4 Übereinstimmungserklärung

Die bauausführende Firma, die die Brandschutzabtrennung vom Typ "Vioparum 30" in der Wandaussparung eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16 a Abs. 5, 21 Abs. 2 MBO⁵).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-86.1-83
- Brandschutzabtrennung "Vioparum 30" mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von innen
- Name und Anschrift der bauausführenden Firma
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung /der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Der Hersteller der Brandschutzabtrennung hat den Eigentümer der elektrischen Anlage in der Betriebsanleitung schriftlich darüber zu informieren, dass während der bestimmungsgemäßen Nutzung der Brandschutzabtrennung der Verschluss geschlossen zu halten ist. Er darf nur zur Durchführung von Installations- und Wartungsarbeiten kurzzeitig geöffnet werden. Ein entsprechender Warnhinweis ist gut sichtbar außen auf der Brandschutzabtrennung anzubringen.

Der Hersteller der Brandschutzabtrennung hat in der Montage- und Betriebsanleitung ausführlich die für die Inbetriebnahme, Wartung, Instandsetzung sowie Überprüfung der Funktion des Zulassungsgegenstandes notwendigen Angaben darzustellen.

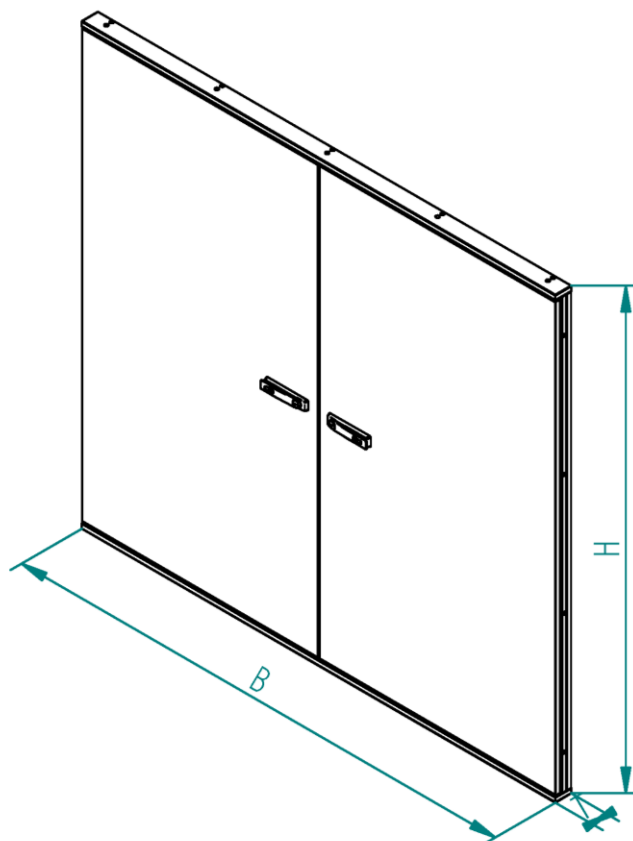
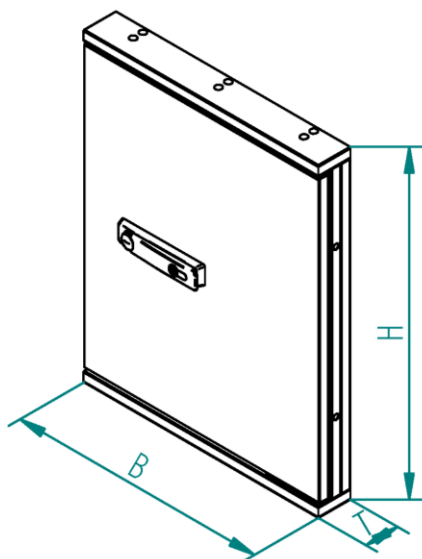
Dem Eigentümer der Brandschutzabtrennung sind die Montage- und Betriebsanleitung des Herstellers sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/Allgemeine Bauartgenehmigung auszuhändigen.

Juliane Valerius
Referatsleiterin

Beglaubigt

Typ Vioparum 30
Bsp. zweiflügelige Ausführung

Typ Vioparum 30
Bsp. einflügelige Ausführung



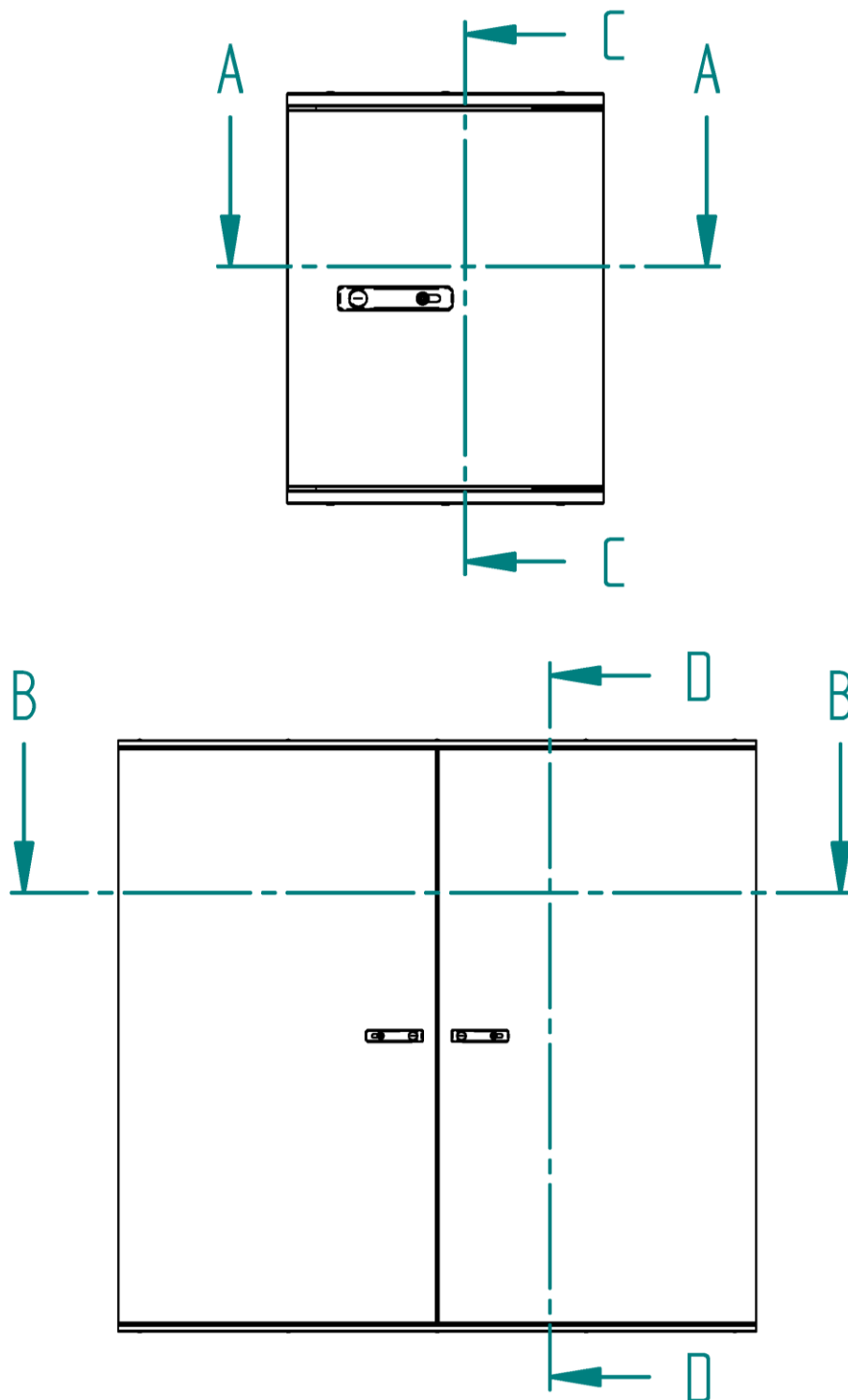
Typen		Höhe (H)	Breite (B)	Tiefe (T)
Vioparum 30 einflügelig	außen	580	445	60
	innen	426	329	0
Vioparum 30 zweiflügelig	außen	580 - 1670	800 - 1800	60
	innen	426 - 1516	684 - 1684	0

alle Maße in mm
± 3 mm

Brandschutzabtrennung

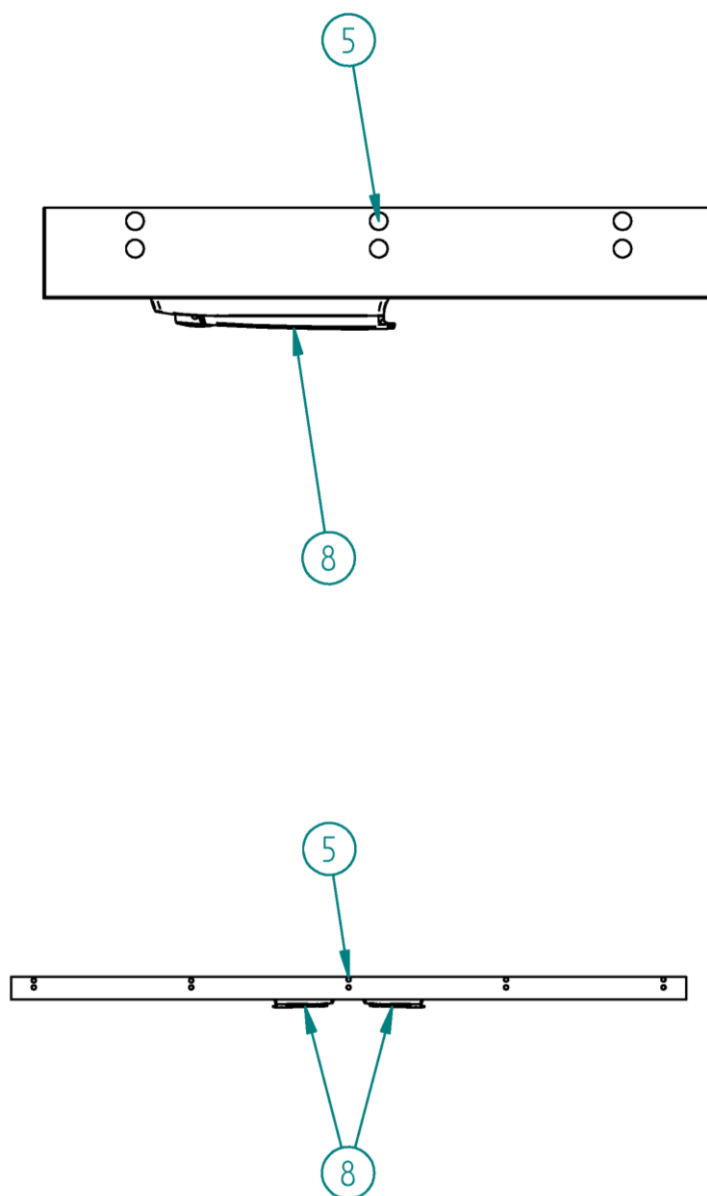
Anlage 1

Typ Vioparum 30



elektronische Kopie der abz des dibt: z-86.1-83

Brandschutzabtrennung	Anlage 2
Typ Vioparum 30	Ansicht von vorn



elektronische Kopie der abz des dibt: z-86.1-83

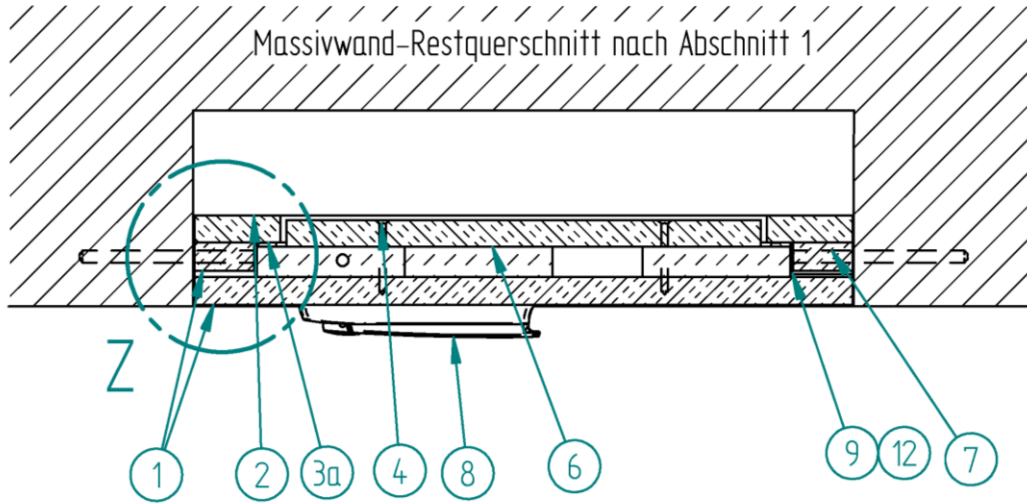
Brandschutzabtrennung

Anlage 3

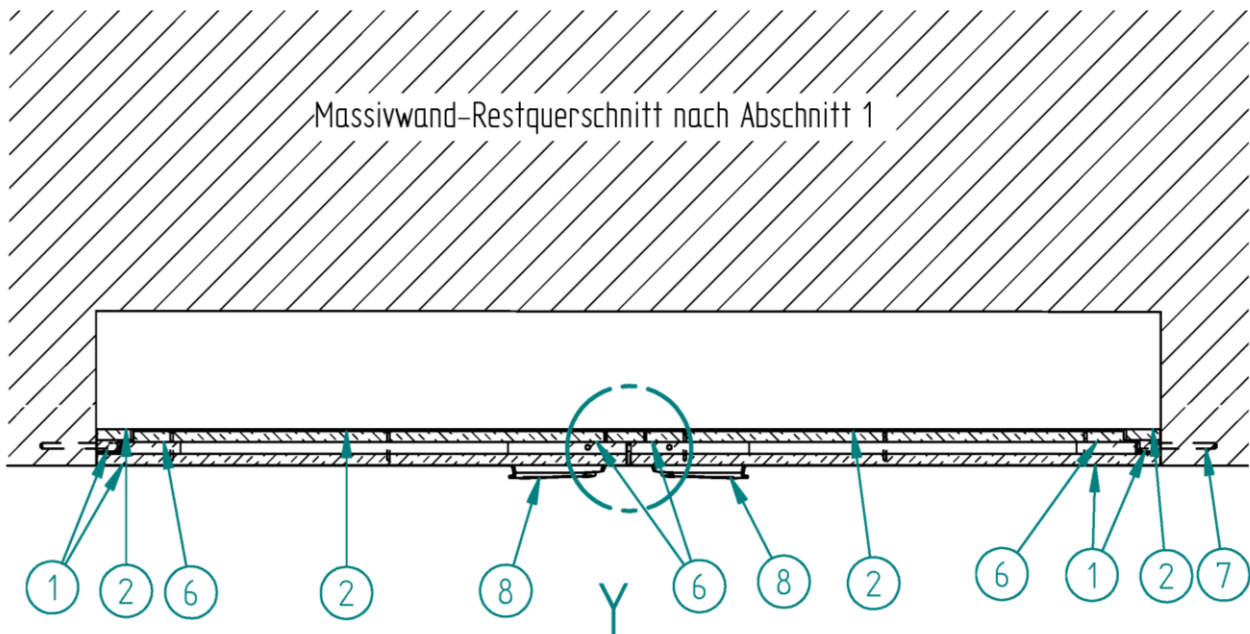
Typ Vioparum 30

Ansicht von oben / unten

Schnitt A-A

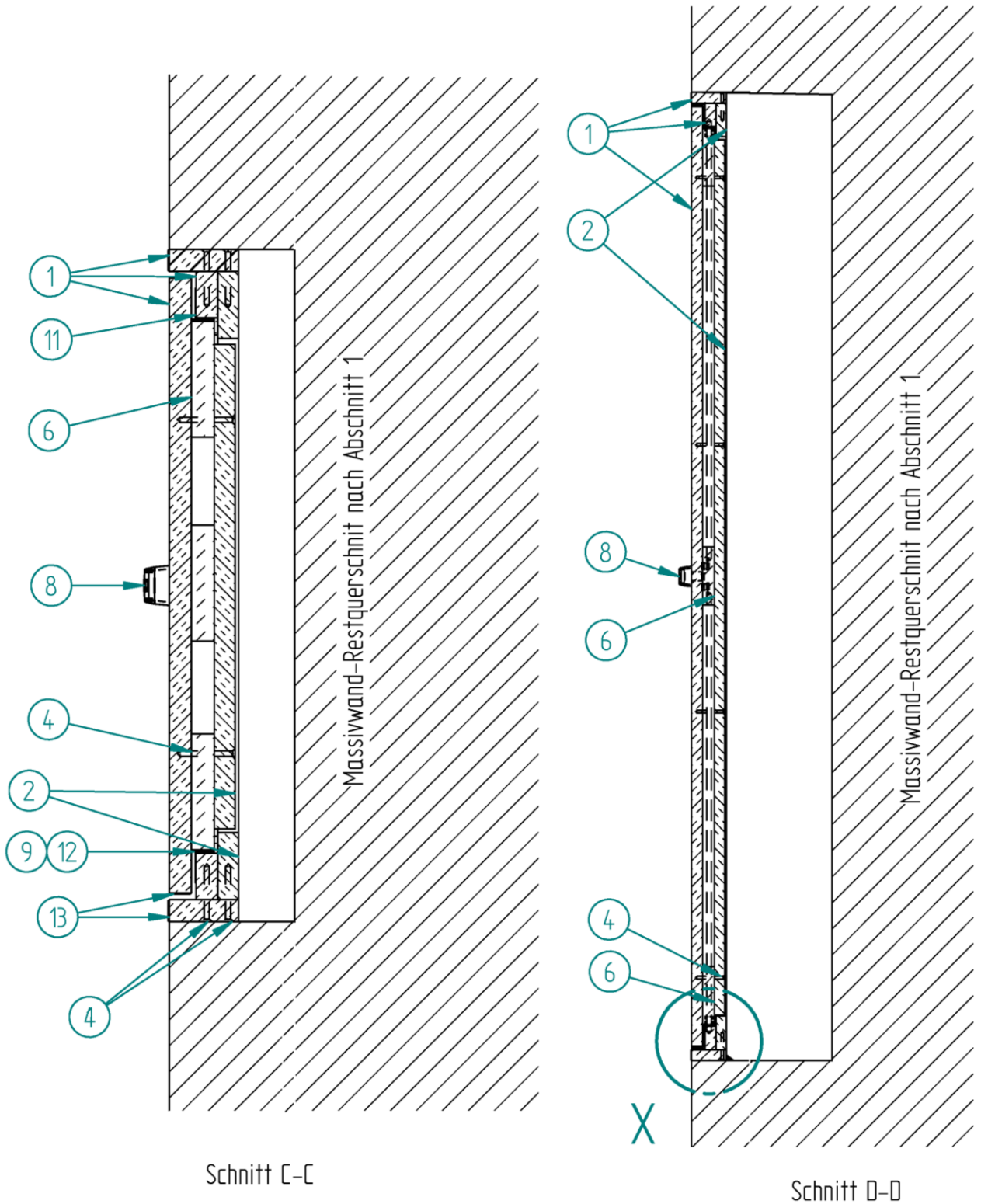


Schnitt B-B



elektronische Kopie der abz des dibt: z-86.1-83

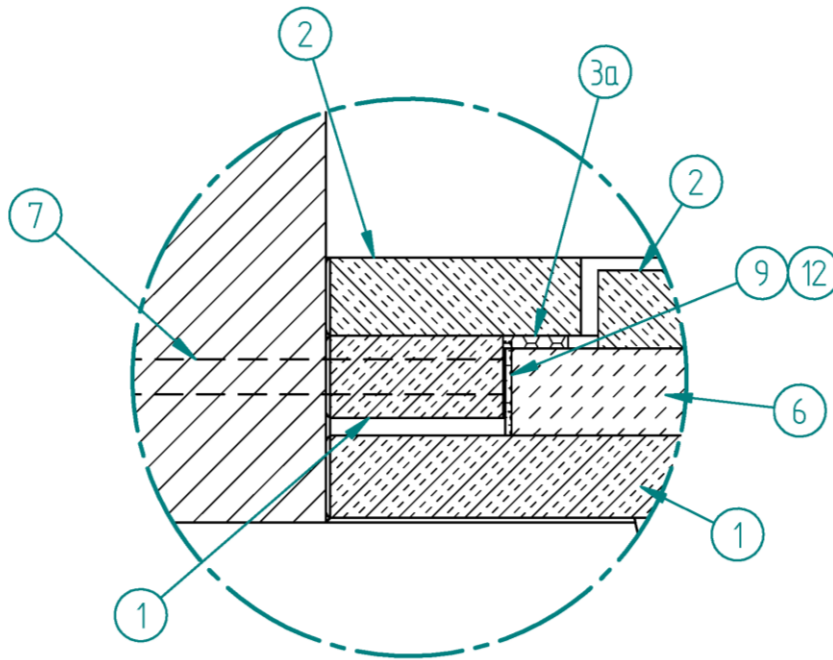
Brandschutzabtrennung	Anlage 4
Typ Vioparum 30	
Schnitt A-A , Schnitt B-B	



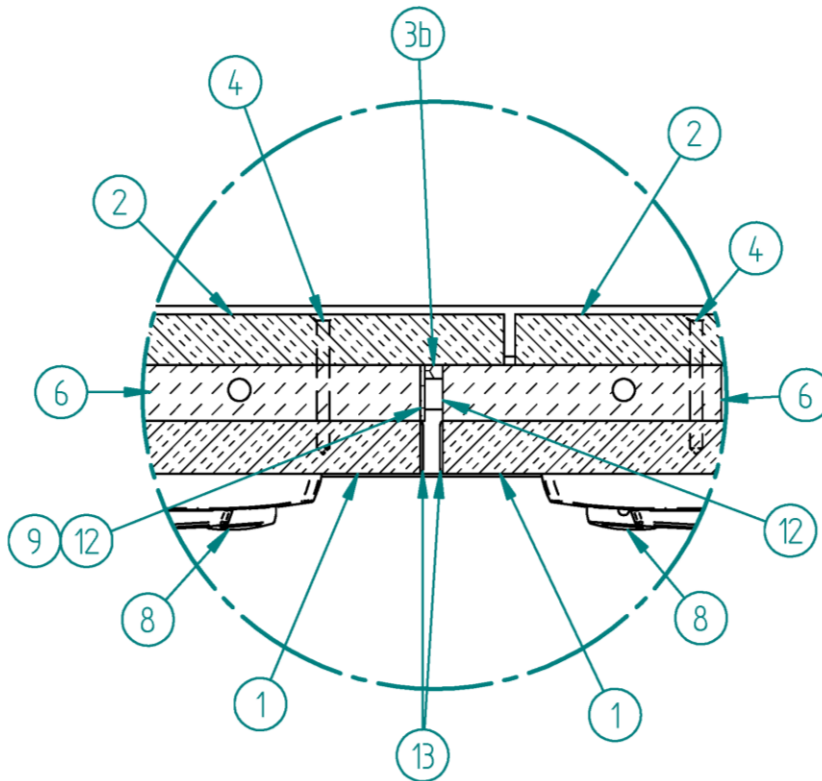
elektronische Kopie der abz des dibt: z-86.1-83

Brandschutzabtrennung		Anlage 5
Typ Vioparum 30	Schnitt C-C , Schnitt D-D	

Detail Z



Detail Y



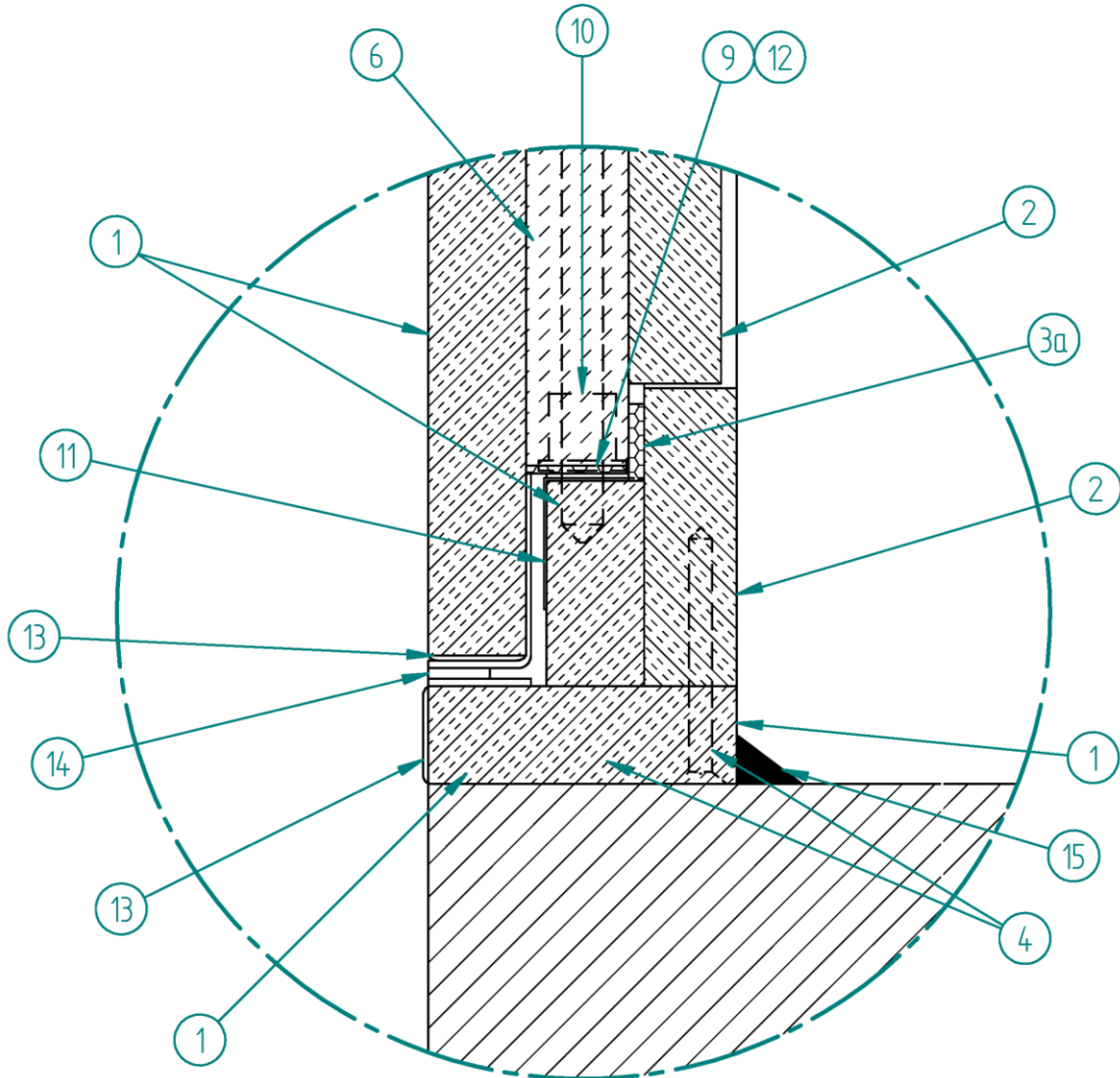
Brandschutzabtrennung

Anlage 6

Typ Vioparum 30

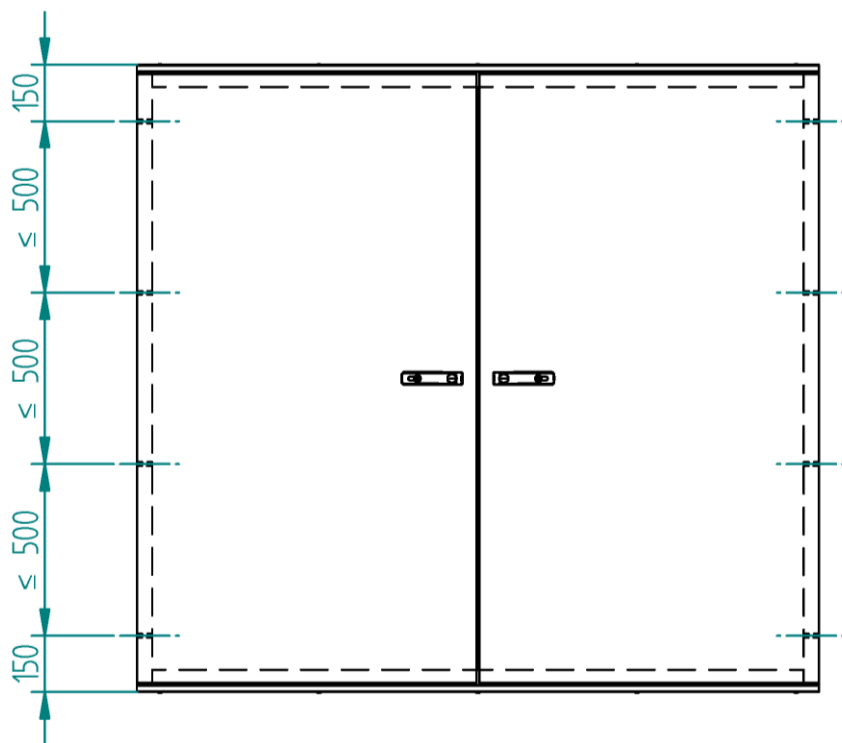
Detail Z bis Y

Detail X



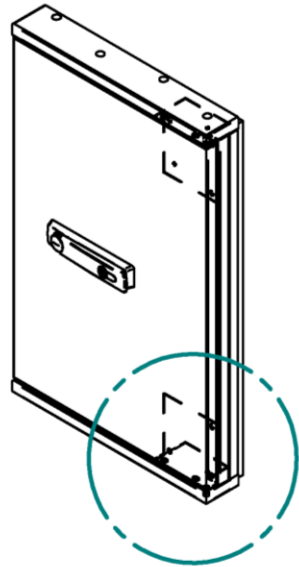
elektronische Kopie der abZ des dibt: z-86.1-83

Brandschutzabtrennung	Anlage 7
Typ Vioparum 30	Detail X



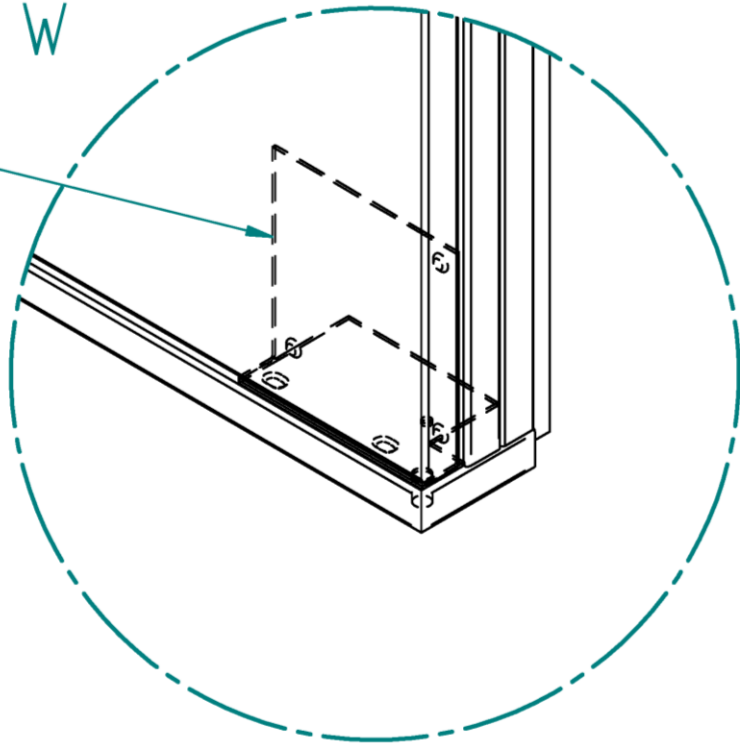
elektronische Kopie der abz des dibt: z-86.1-83

Brandschutzabtrennung		Anlage 8
Typ Vioparum 30	Befestigungspunkte	



W

14



Detail W

elektronische Kopie der abz des dibt: z-86.1-83

Brandschutzabtrennung		Anlage 9
Typ Vioparum 30	Scharnier Position	

Pos.	Bezeichnung
1	Brandschutzplatte, beschichtet
2	Brandschutzplatte, unbeschichtet
3 a	Dichtband
3 b	Dichtband
4	Schrauben
5	Schraubenabdeckung
6	Mineralwolle
7	Befestigungsmittel
8	Verschluss
9	Dämmschichtbildner
10	Stangenführung
11	Schließblech
12	Gewebeband
13	Kantenschutz
14	Scharnier
15	Brandschutzkitt
Brandschutzabtrennung	
Anlage 10	
Typ Vioparum 30	Legende